



Achkarren



Bickensohl



Bischoffingen



Burkheim



Oberbergen



Oberrotweil



Schelingen



# Nachrichtenblatt

DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Freitag, den  
08. Mai 2020  
45. Jahrgang  
Nummer 19

**Herausgeber:** Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Tel. 07662/8120 • **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** der Bürgermeister. **Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach  
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de  
**Redaktionsschluss:** Dienstag, 12.00 Uhr • **Anzeigenschluss:** Dienstag 12.00 Uhr in Vogtsburg, am Mittwoch 15.00 Uhr in Stockach

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Corona-Pandemie hat uns weiterhin fest im Griff: In Vogtsburg waren vergangene Woche insgesamt 42 Menschen seit dem Corona-Ausbruch positiv auf das Virus getestet worden. Das sind drei Personen mehr als in der Vorwoche, 37 Patienten hiervon gelten als geheilt.

Die Landesregierungen haben sich gemeinsam mit dem Bund auf weitere Lockerungen zur Wiederherstellung des öffentlichen Lebens geeinigt. Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg finden Sie in dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes.

So sind unter anderem in der siebten Änderung zur Corona-Verordnung des Landes die Öffnung der Museen, Ausstellungen, Zoos und der außerschulischen beruflichen Bildung geregelt.

Besonders erfreulich ist, dass die Spielplätze seit vergangenem Mittwoch wieder geöffnet haben, ebenso wie öffentliche Plätze und der Burkheimer Baggersee.

Gottesdienste und Gebetsveranstaltungen sind wieder erlaubt. Außerdem können Einzelhandelsgeschäfte wieder vollumfänglich öffnen. Zahnärzte dürfen wieder alle Leistungen anbieten. Ebenso dürfen Friseursalons und Fußpflegestudios wieder öffnen. Alle Öffnungen unterliegen jeweils spezifischen und strengen Hygiene- und Schutzauflagen.

Am vergangenen Mittwoch haben sich Bund und Länder auf weitere Lockerungen verständigt, die nun noch in die achte Änderung der Corona-Verordnung münden werden. Sobald uns diese vorliegt, finden Sie diese auf der Homepage der Gemeinde unter [www.vogtsburg.de](http://www.vogtsburg.de).

Trotz Lockerungen bleibt jeder von uns verantwortlich, um die Infektionsgeschwindigkeit zu reduzieren. Bitte beachten Sie dies auch bei dem sommerlichen Wetter. Die Kontaktbeschränkungen werden bis 5. Juni verlängert, allerdings gibt es eine Erleichterung: Künftig sollen sich auch Angehörige von zwei Haushalten treffen dürfen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter für Menschen aus anderen Haushalten gilt weiter.

Alle Lebensbereiche werden durch das sich ausbreitende Coronavirus stark beeinträchtigt. Ganz besonders trifft es den Einzelhandel, Gewerbe- und Weinbaubetriebe sowie die Gastronomie in unserer Gemeinde. Wenn wir wollen, dass in Vogtsburg auch nach dieser Krise eine Grundversorgung an Gewerbe, Handel und Gastronomie vorhanden ist, müssen wir als Gemeinschaft zusammenstehen. Wir müssen Solidarität beweisen und „zämme halde“! Jede und jeder von uns kann seinen Teil dazu beitragen – jetzt während und auch nach dieser schweren Zeit!

Eine Liste aller uns aktuell bekannten gastronomischen Abhol- und Lieferservice- sowie Bäckerei-Service-Angebote finden Sie im Nachrichtenblatt. Betriebe können uns Ihre Informationen und Änderungen mitteilen! Unterstützen Sie die Betriebe durch eine Bestellung oder einen Gutscheinkauf!

Blieben Sie besonnen und gesund – „Vogtsburg verbindet — Mir halde zämme!“

Ihr Benjamin Bohn



## Amtlicher Teil

### Redaktionsschluss für die Ausgabe KW 21

	Anzeigenschluss im Rathaus	Erscheinungstag bzw. Verteilung
<b>Ausgabe 21/2020</b>	<b>Freitag, 15.05.2020 um 10 Uhr</b>	<b>Freitag, 22.05.2020</b>

Wir bitten um Beachtung der Termine und unbedingt um Einhaltung des **REDAKTIONSSCHLUSS !!!!!**

**Artikel die nach dem oben genannten Anzeigeschluss eingehen, können für das entsprechende Nachrichtenblatt leider nicht mehr berücksichtigt werden!**



ABFALLWIRTSCHAFT  
LANDKREIS  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

### Schadstoffsammlung

**Für die entfallenen Sammlungen der Schadstoffe für die Stadt Vogtsburg werden nachgeholt:**

Termin: Mittwoch, den **13.05.2020** - Uhrzeit: **15:00 – 17:30 Uhr**

Standort: Vogtsburg-Oberrotweil, beim Schwimmbad

Bitte auf dem Wirtschaftsweg von Oberbergen her anfahren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Es darf nur von **einer Person** angeliefert werden
- Es werden nur **haushaltsübliche Mengen** angenommen.
- Die Fahrzeuge dürfen **ausschließlich zur Anlieferung verlassen** werden.
- Die **Abstandsregel von 1,50 Metern** zu anderen Personen sowie die Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten.
- Außerdem werden die Bürgerinnen und Bürger dringend gebeten, **einen Mundschutz** zu tragen.

Haben Sie weitere Fragen an die Abfallberatung?

Telefon: 0761/2187 9707

E-Mail: alb@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb

### Wir bitten um Beachtung !

#### Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf den Friedhöfen in der Stadt Vogtsburg

Die Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf den Friedhöfen in Achkarren, Bickensohl, Bischoffingen, Burkheim, Niederrotweil, Oberbergen, Oberrotweil und Schelingen erfolgt ab Montag, den 11.05.2020 und dauert bis voraussichtlich Freitag, den 15.05.2020.

Wir bitten um Kenntnisnahme.  
Stadtverwaltung Vogtsburg i.K.

### Baustelleninformation: Fahrbahnerneuerung L 115 Bötzingen – Vogtsburg für die Woche vom 11.05.2020 bis 15.05.2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
verehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, saniert gemeinsam mit der Stadt Vogtsburg und der Gemeinde Bötzingen auf einer Strecke von 5,6 Kilometern die Landstraße 115 zwischen Bötzingen (Kreuzung Gasthaus Krone) und dem Ortseingang (Bushaltestelle) von Vogtsburg-Oberbergen. In diesem Zusammenhang werden in Bötzingen noch zwei Stichstraßen saniert und für den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald Leerrohre für den Breitbandausbau verlegt.

Die Verlegung der Leerrohre auf der Gemarkung Vogtsburg und der Gemarkung Bötzingen bis zur Firma Hauri ist abgeschlossen.

Der erste Abschnitt der Asphalt-Fräsarbeiten auf der Gemarkung Bötzingen beginnend von der Firma Hauri bis nach Altvogtsburg hat bereits am **Donnerstag, 7. Mai 2020**, begonnen und dauert **bis einschließlich Montag, 11. Mai 2020**.

Der zweite Abschnitt der Asphalt-Fräsarbeiten auf der Gemarkung Vogtsburg, beginnend von Oberbergen nach Altvogtsburg, wird voraussichtlich am **Dienstag, 12. Mai 2020**, durchgeführt und dauert einen Tag.

Der Absatz von der abgefrästen Fahrbahn der L 115 an der Einfahrt nach Altvogtsburg sowie an die Grundstückszufahrten wird durch Asphaltkeile aus Fräsgut angepasst.

In Oberbergen und in Bötzingen wird der Absatz am Ende der Asphaltfräsarbeiten je mit einem Asphaltkeil aus Fräsgut angepasst.

Von **Mittwoch, 13. Mai 2020, bis Freitag, 15. Mai 2020**, werden die Rinnenplatten entlang des Fahrbahnrandes der Landstraße 115 im ersten Abschnitt ausgebaut. In Altvogtsburg werden Umbauarbeiten an einem Schachtkonus im Bereich der Romanus-Kirche durchgeführt, der Schachtdeckel wird aus der Fahrspur der L 115 herausgedreht und angepasst.

Die abschnittswise Arbeiten finden jeweils unter Vollsperrung statt. Winzerinnen und Winzer können ebenso wie Anlieger auch während der Baumaßnahme weitestgehend über die L 115 passieren. Der Durchgangsverkehr wird während der Fahrbahnsanierung großräumig umgeleitet. Berufspendler werden gebeten, die gesperrte Landstraße 115 über Bahlingen und Eichstetten oder über Breisach zu umfahren. Eine Umleitungsstrecke wird ausgeschildert. Voraussichtlich in der Zeit von **Montag bis Freitag, 25. bis 29. Mai**, wird die Asphaltdecke eingebaut. In dieser Zeit darf die frische Asphaltdecke nicht befahren werden!

#### Öffentlicher Personennahverkehr:

Der öffentliche Personennahverkehr und damit die Linien 295 und 104 sowie der Schulbusverkehr können bis einschließlich **Sonntag, 17. Mai**, uneingeschränkt genutzt werden. Danach wird es temporäre Einschränkungen geben. Den genauen Baustellenfahrplan ab **Montag, 18. Mai**, finden Sie in diesem Nachrichtenblatt sowie auf der Homepage der Stadt Vogtsburg und der SWEG.

Bitte informieren Sie sich auch auf der Homepage der Stadt unter [www.vogtsburg.de](http://www.vogtsburg.de) über aktuelle Informationen zur Baustelle.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Geduld für diese Straßenbaumaßnahme. Alle Beteiligten sind bemüht darum, diese so schnell als möglich umzusetzen, und die Einschränkungen so gering als möglich zu halten.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Busfahrpläne siehe Seite 3 und 4



**295**



**Vogtsburg - Oberrotweil - Breisach**

Gültig von 30.05.2020 bis 13.06.2020

**295**



**Montag - Freitag**

**Samstag**

**Sonn- und Feiertag**

Fahrt	19500	19502	19504	19506	19508	19510	19512	19514	19514	19516	19518	19520	19522	19524	19514	19516	19528	19530	19524	19514	19516	
VERKEHRSHINWEIS																						
Altvogtsburg Ort / Rössle	5:38	FA	7:21	12:38	13:48	14:45	15:45	16:45	17:45	18:55	20:48	7:13	8:13	13:45	14:45	17:45	18:55	10:45	11:45	13:45	17:45	18:55
Oberbergen Badbergstraße	5:42		7:25	12:42	13:52	14:50	15:49	16:49	17:49	18:59	20:52	7:17	8:17	13:49	14:49	17:49	18:59	10:49	11:49	13:49	17:49	18:59
- Winzergenossenschaft	5:43		7:26	12:43	13:53	14:50	15:50	16:50	17:50	19:00	20:53	7:18	8:18	13:50	14:50	17:50	19:00	10:50	11:50	13:50	17:50	19:00
Oberrotweil Bad	5:44		7:27	12:44	13:54	14:51	15:51	16:51	17:51	19:01	20:54	7:19	8:19	13:51	14:51	17:51	19:01	10:51	11:51	13:51	17:51	19:01
- Linde	5:46		7:28	12:45	13:55	14:52	15:52	16:52	17:52	19:02	20:55	7:20	8:20	13:52	14:52	17:52	19:02	10:52	11:52	13:52	17:52	19:02
- Kirche	5:46		7:29	12:46	13:56	14:53	15:53	16:53	17:53	19:03	20:56	7:21	8:21	13:53	14:53	17:53	19:03	10:53	11:53	13:53	17:53	19:03
- Post	5:47		7:30	12:47	13:57	14:54	15:54	16:54	17:54	19:04	20:57	7:22	8:22	13:54	14:54	17:54	19:04	10:54	11:54	13:54	17:54	19:04
Bischoffingen Amthofplatz	5:50		7:30	12:50	14:00			16:57	17:57			7:25	8:25	13:57	14:57	17:57		10:57	11:57	13:57	17:57	
Burkheim-Bischoffingen Bf	5:51		7:31	12:51	14:01			16:58	17:58			7:26	8:26	13:58	14:58	17:58		10:58	11:58	13:58	17:58	
<b>Linie</b>				SS	SS	102	102					SS	SS									
Endingen a K Bahnhof	an		13:00	14:35	15:37	16:37		18:01				8:01	9:01	14:01	15:01	18:01		11:01	12:01	14:01	18:01	
Burkheim Kreuz-Post	5:54		12:54	14:04			17:01	18:01				7:29	8:29	14:01	15:01	18:01		11:01	12:01	14:01	18:01	
Oberrotweil Bahnhof	5:58		7:32	12:58	14:08	14:56	15:56	17:05	18:05	19:06	20:59	7:33	8:33	14:05	15:05	18:05	19:06	11:05	12:05	14:05	18:05	19:06
<b>Linie</b>				SS	SS	102	102					SS	SS									
Endingen a K Bahnhof	an		7:57	14:31	15:31	15:57	17:31	18:32				7:57	8:57									
Burkheim Mühlenstraße	6:00		7:34	13:00	14:10	14:58	15:58	17:07	18:07	19:08	21:01	7:35	8:35	14:07	15:07	18:07	19:08	11:07	12:07	14:07	18:07	19:08
Burkheim-Bischoffingen Bf																						
Bischoffingen Amthofplatz																						
Oberrotweil Bahnhof																						
<b>Breisach Bahnhof</b>																						
STB Breisach Bahnhof	an	6:10	6:40	7:44	13:10	14:20	15:19	16:19	17:17	18:17	19:18	7:45	8:45	14:17	15:17	18:17	19:18	11:17	12:17	14:17	18:17	19:18
STB Breisach Bahnhof	ab	6:15	6:44	7:49	13:19	14:49	15:49	16:49	17:49	18:49	19:48	7:49	8:49	14:49	15:49	18:49	19:48	11:48	12:48	14:48	18:48	19:48
STB Breisach Bahnhof	an	6:25	6:54	7:59	13:29	14:59	15:59	16:59	17:59	18:59	19:58	7:59	8:59	14:59	15:59	18:59	19:58	11:58	12:58	14:58	18:58	19:58
STB Breisach Hbf	an	6:41	7:10	8:14	13:45	15:14	16:14	17:14	18:14	19:14	20:14	8:14	9:14	15:14	16:14	19:14	20:14	12:14	13:14	15:14	19:14	20:14

Wegen Straßensperrung v. 18.5. - 3.7. verkehrt die Linie nach Breisach anstelle Gottenheim - Bötzingen.

FA = Haltestellen werden teilweise in anderer Reihenfolge bedient

**295**



**Breisach - Oberrotweil - Vogtsburg**

Gültig von 30.05.2020 bis 13.06.2020



**Montag - Freitag**

**Samstag**

**Sonn- und Feiertag**

Fahrt	19501	19503	19505	19507	19509	19511	19513	19515	19517	19519	19521	19521	19509	19511	19517	19529	19531	19533	19509	19517	19529
STB Freiburg Hbf	ab	5:38	6:10	7:47	12:47	13:47	14:47	15:47	16:47	17:47	18:47	7:17	13:47	14:47	17:47	18:47	10:47	11:47	13:47	17:47	18:47
STB Breisach Bahnhof	ab	5:52	6:26	8:01	13:01	14:01	15:01	16:01	17:01	18:01	20:01	7:31	14:01	15:01	18:01	19:01	11:01	12:01	14:01	18:01	19:01
VERKEHRSHINWEIS	an	6:03	6:37	8:12	13:12	14:12	15:12	16:12	17:12	18:12	20:12	7:42	14:12	15:12	18:12	19:12	11:12	12:12	14:12	18:12	19:12
Breisach Bahnhof	FA	6:12	6:57	8:17	13:17	14:22	15:22	16:22	17:22	18:22	20:17	7:49	14:22	15:22	18:22	19:22	11:22	12:22	14:22	18:22	19:22
Niederrotweil Kirche	6:20		7:05	8:25	13:25	14:30	15:30	16:30	17:30	18:30	20:25	7:57	14:30	15:30	18:30	19:30	11:30	12:30	14:30	18:30	19:30
<b>Linie</b>				SS	SS	102	102	102	SS	SS											
Endingen a K Bahnhof	an	6:36	6:36	13:01	14:01	15:01	16:01	17:01	17:36				15:01	19:01	19:01		11:01				19:01
Oberrotweil Bahnhof	an	6:52		13:18	14:29	15:29	16:29	17:18	17:54				15:18	19:18	19:18		11:18				19:18
Niederrotweil Kirche	6:22		7:07	8:27	13:27	14:32	15:32	16:32	17:32	18:32	20:27	7:59	14:32	15:32	18:32	19:32	11:32	12:32	14:32	18:32	19:32
Burkheim Mühlenstraße	6:30		13:32																		
Burkheim-Bischoffingen Bf	6:27		13:34																		
Bischoffingen Amthofplatz	6:26		13:36																		
Oberrotweil Kirche	7:09		13:40	14:34	15:34	16:34	17:34	18:34	19:34	20:40		8:01	14:34	15:34	18:34	19:34	11:34	12:34	14:34	18:34	19:34
- Linde	7:10		13:41	14:35	15:35	16:35	17:35	18:35	19:35	20:41		8:02	14:35	15:35	18:35	19:35	11:35	12:35	14:35	18:35	19:35
- Bad	7:11		13:42	14:36	15:36	16:36	17:36	18:36	19:36	20:42		8:03	14:36	15:36	18:36	19:36	11:36	12:36	14:36	18:36	19:36
Oberbergen Winzergen.	7:13		13:44	14:38	15:38	16:38	17:38	18:38	19:38	20:44		8:05	14:38	15:38	18:38	19:38	11:38	12:38	14:38	18:38	19:38
- Badbergstraße	7:14		13:45	14:39	15:39	16:39	17:39	18:39	19:39	20:45		8:06	14:39	15:39	18:39	19:39	11:39	12:39	14:39	18:39	19:39
Altvogtsburg Ort / Rössle	an	7:17		13:48	14:42	15:42	16:42	17:42	18:53	20:48		8:09	14:42	15:42	18:53	19:53	11:42	12:42	14:42	18:53	19:53

Wegen Straßensperrung v. 18.5. - 3.7. verkehrt die Linie ab Breisach anstelle nach Bötzingen - Gottenheim.

FA = Haltestellen werden teilweise in anderer Reihenfolge bedient

# Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020

(in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffe- lung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
  - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
  - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

## § 1a

### Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

## § 1b

### Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Ein-

richtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterzugsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzeugsanstalten sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffen-

den Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

### § 1c

#### Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

### § 1d

#### Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehr- amtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

### § 2

#### Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

### § 3

#### **Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungsein-

richtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### **Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

#### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,

8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

- (4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

- (6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten



- im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
  9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
  10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

#### § 4a

##### Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

#### § 5

##### Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

#### § 6

##### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

- a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

### § 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

### § 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)

5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

### § 11 Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.  
Stuttgart, den 17. März 2020

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf Hermann	
Erler	

#### Ortsverwaltung Bisschoffingen

Pflastersteine an Selbstholer kostenfrei abzugeben.  
Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Ortsverwaltung Bisschoffingen, Tel. 07662/219, Dienstag von 08.00 Uhr - 11.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr.  
Ortsvorsteher  
Jost Göhring

#### Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen

Sehr geehrte Winzerschaft, aufgrund der Corona Verordnung ist in diesem Jahr eine Gemeinschaftsaktion zur Pflege von Einlaufschächten nicht möglich, deshalb bitte wir sie um Ihre Eigeninitiative. In dieser sehr wichtigen Infrastruktur für die Aufnahme von Regen ist immer wieder eine erhebliche Verschmutzung festzustellen. Mit Ihrer Freiwilligkeitsleistung entlasten sie zu einem die Stadt Vogtsburg mit ihrem gewaltigen Pflegeaufwand in der Rebenflur und verhindern darüber hinaus Überflutungen und Böschungsschäden nach Starkregen, wenn das Wasser durch die Kanalsysteme entsorgt wird.  
Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe, wenn jeder in seinem Umfeld aktiv wird.

## Abhol- und Lieferservice in Vogtsburg i.K.



Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus müssen unsere Gastronomiebetriebe ihren Betrieb schließen. Um dennoch unsere Bevölkerung zu versorgen, bieten viele unserer Gastronomiebetriebe einen Liefer- und Abholservice auf Vorbestellung an. Diesen Service bieten darüber hinaus auch weitere Vogtsburger Betriebe.

Gastronomie	Abholung	Tage & Zeiten	Lieferservice	Telefonnummer
Die Achkarrer Krone, Achkarren	x	Mo – Fr, 12 - 13 & 18 - 19 Uhr Sa, So & Feiertag 11.30 - 13.30 & 17 - 19 Uhr	x	07662 93130
Restaurant Vulkanstüble, Achkarren	x	Mi – Fr, 16 - 19 Uhr Sa & So, 12 - 19 Uhr	x	07662 9351777 0170 3455468
Restaurant Rebstock, Bickensohl	x	Fr – So, 11.30 - 14.00 Uhr & 17 - 19.30 Uhr, „To go“-Angebote, Fr – So ab 11 Uhr durchgehend		07662 5999930 0162 2173627
Köpfers Steinbuck, Bischoffingen	x	Sa 11 - 13 Uhr		07662 9494650
Steinbuck Stube, Bischoffingen	x Bestellung bis spät. am Vortag	Fr & Sa, 17.30 - 19.30 Uhr, So, 11.30 - 13.30 & 17 - 19 Uhr		07662 911210 07642 40675
Gasthaus Zum Adler, Burkheim	x	Mo, Mi – Fr, 17 - 20.30 Uhr Sa & So 11.30 - 14.30 & 17 - 20.30 Uhr		07662 268
Restaurant Siebter Himmel, Burkheim	x	Täglich 11 - 18 Uhr		07662 949920
Gasthof Rössle, Altvogtsburg	x	Fr, 17 - 20 Uhr Sa & So, 12 - 14 & 17 - 20 Uhr		07662 909090
Vogelstraße, Oberbergen	x	Fr & Sa, 17 - 20 Uhr So & Feiertag 11.30 - 13.30 & 16.30 - 19.30 Uhr		07662 80271
Weinstube Mondhalde, Oberbergen	x	Fr – So, 13 - 20 Uhr		07662 9499002
Winzerhaus Rebstock, Oberbergen	x	Mi – Fr, 17 - 20 Uhr Sa – So, 12 - 14 & 17 - 20 Uhr	x	07662 933011
Gasthaus Bären, Oberrotweil	x	Sa & So, 12 - 14 Uhr Mi – So, 17 - 20 Uhr	x	07662 289 0159 02593184
Gasthof Neun Linden, Oberrotweil	x	Fr – Di, 12 - 14 & 17 - 20 Uhr Mi & Do 17 - 20 Uhr	x	07662 80202 0170 3012111
Gasthaus Zum Kaiserstuhl, Niederrotweil	x	Di – So, 12 - 13 & 18 - 19 Uhr		07662 237

Informationen u.a. zur Speisekarte oder Mindestbestellwert bei Lieferung erhalten Sie beim jeweiligen Gastronomiebetrieb.

**Den passenden Tropfen zum leckeren Essen bieten unsere Vogtsburger Weinbaubetriebe.**

**Eine Liste der Betriebe finden Sie unter [www.vogtsburg.de](http://www.vogtsburg.de).**

Betrieb	Liefer- & Abholservice	Telefonnummer
Bäckerei Liebenstein, Oberrotweil	x	07662 9492194

Die Dorfläden Achkarren & Bischoffingen, Edeka, Raiffeisenmarkt & Apotheke erreichen Sie zu den Öffnungszeiten.

Nutzen Sie dieses Angebot und unterstützen Sie damit unsere heimischen Betriebe!



## Baden-Württemberg

Ortsverwaltung Oberrotweil  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
PRESSESTELLE

### PRESSEMITTEILUNG

30. April 2020

## Lebensadern der Landschaften: Regierungspräsidium Freiburg startet Online-Beteiligung zum dritten Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie

### Regierungspräsidentin Schäfer: „Helfen Sie mit, unsere Bäche, Flüsse und Seen naturnah zu gestalten“

Was ist zu tun, um Flüsse, Bäche, Seen und Grundwasser im Regierungsbezirk Freiburg in einen ökologisch guten Zustand zu bringen? Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Vereine und Verbände können sich ab sofort auf einem Beteiligungsportal im Internet über den dritten Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) der europäischen Wasserrahmenrichtlinie informieren und ihre Vorschläge einbringen.

„Flüsse und Bäche sind die Lebensadern unserer Landschaften. Helfen Sie mit, unsere Gewässer naturnah zu gestalten und damit Lebensräume für unzählige Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln“, so Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer. Von den Renaturierungsprojekten profitiere nicht zuletzt der Mensch. Gelungene Beispiele dafür seien die Kartauswiesen in Freiburg und die Elz in Teningen-Köndringen, wo die Gewässer nach der naturnahen Umgestaltung für die Bevölkerung besser zugänglich sind. Seit 2010 sind im Regierungsbezirk Freiburg über 40 Prozent der vorgesehenen Maßnahmen auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt worden. Inzwischen sind rund sieben Prozent der Gewässer in einem ökologisch guten Zustand. Schäfer: „Wir haben also noch viel zu tun und zählen dabei auf die Unterstützung der Kommunen und der Bevölkerung.“

Ursprünglich hatte das RP in diesem Frühjahr regionale Veranstaltungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit am dritten Bewirtschaftungszyklus geplant. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Verordnung des Landes und zum Schutz der Gesundheit findet die Beteiligung nun erstmals digital statt. Bis zum 31. Mai können sich Interessierte auf der Internetseite des Regierungspräsidiums über die geplanten Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern informieren und sich aktiv in die weiteren Planungen einbringen. Dort sind auch Vorträge und Videos über die Oberflächengewässer und das Grundwasser in den Regionen eingestellt.

Alle im Portal eingegangenen Anregungen werden bewertet und können in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die baden-württembergischen Einzugsgebiete von Rhein und Donau einfließen. Die Planentwürfe sollen dann bis spätestens Ende 2020 veröffentlicht werden. Anschließend können innerhalb von sechs Monaten Stellungnahmen zu den Entwürfen abgegeben werden.

### Hintergrundinformationen

Die Europäische Union hat am 22. Dezember 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Grundlage für einen einheitlichen Gewässerschutz geschaffen. Ziel ist es, den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers herzustellen. Hierfür sind im Turnus von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Aktuell steht die Fortschreibung der 2015 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne bis Ende 2021 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) an.

Den Link zur Online-Beteiligung sowie eine Anleitung finden Sie unter „Aktuelles“ auf der Internetseite des RP: [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de)

### Wohnraum gesucht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl ist entsprechend der Zuweisungen durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald verpflichtet, Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Hierfür bieten wir bekanntermaßen dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten in kommunalen Gebäuden an. Die vorhandenen städtischen Kapazitäten sind jedoch beschränkt und reichen nach heutigem Stand mittel- bis langfristig zur Unterbringung nicht aus. Daher suchen wir bereits jetzt nach Vermietern, die ihre Unterkünfte für Flüchtlinge zur Verfügung stellen wollen. Falls Sie daran Interesse haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Ihren Anruf nimmt Herr Hauptamtsleiter Christoph Ober (Tel. 07662/812-21) sehr gerne entgegen. Mit freundlichen Grüßen

Ihr Benjamin Bohn  
Bürgermeister



## Standorte Defibrillatoren

### Standorte Defibrillatoren

**Ortsverwaltung Bischoffingen**, Talstraße 1,  
79235 Vogtsburg-Bischoffingen

**Ortsverwaltung Bickensohl**, Achkarrer Straße 12,  
79235 Vogtsburg-Bickensohl

**Öffentliche WC-Anlage Burkheim, Mittelstadt**, 79235 Vogtsburg-Burkheim

**Ortsverwaltung Oberbergen**, Kirchstraße 7, 79235 Vogtsburg-Oberbergen

**Raiffeisenbank Kaiserstuhl, im Eingangsbereich**, Bahnhofstraße 22, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

**Ortsverwaltung Schelingen**, Steingasse 2, 79235 Vogtsburg-Schelungen

**Achkarrer Krone, überdachte Weinterrasse**, Schloßbergstraße 15, 79235 Vogtsburg-Achkarren

# Sie haben Ihr Blättle nicht erhalten?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

 0 77 71 93 17-48

 [vertrieb@primo-stockach.de](mailto:vertrieb@primo-stockach.de)

**PRIMO**  
Verlag Druck Service

# Stadt Vogtsburg - Notrufe und Bereitschaftsdienste

## Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bürgermeisteramt Vogtsburg,  
Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil  
Zentrale: 07662 812-0, Telefax 812-46,  
E-Mail: rathaus@vogtsburg.de  
E-Mail-Adresse für Nachrichtenblatt-Texte:  
nachrichtenblatt@vogtsburg.de  
Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 18.30 Uhr

### Hauptverwaltung

Bürgermeister Bohn	812-24
Bürgermeister-Sekretariat, Frau Dägele	812-24
Hauptamt, Herr Ober	812-21
Sekretariat, Frau Berger	812-25
Personalamt, Herr Chrobok	812-22
Sozialamt, Frau Immele	812-27
Alters- und Ehejubiläen, Frau Hettich	812-36
Meldeamt, Standesamt, Frau Wiedemann	812-29
Passamt, Meldeamt, Frau Hufenus	812-28
Nachrichtenblatt, Fundbüro	

### Finanzverwaltung

Rechnungsamt, Herr Berwing	812-40
Rechnungsamt, Herr Karschewski	812-41
Rechnungsamt, Frau Schweitzer	812-42
Rechnungsamt, Frau Gut	812-47
Stadtkasse, Herr Bühler	812-45
Stadtkasse, Herr Wolf	812-44

### Amt für Planen, Bauen, Pflegen

Amtsleitung, Frau Weinmann	812-34
Sekretariat, Frau Hiß	812-30
Bauanträge, Baulasten, Frau Kreutner	812-32
Tiefbau, Friedhof,	
Straßenbeleuchtung, Herr Hohwieler	812-33
- Wassermeister	015162849152
- Klärwerk	812-90
- Schwimmbad	6147
Abtl. Servicebetrieb Vogtsburg, Herr Dägele	812-80

### Grundbucheinsichtsstelle

Ratschreiber, Herr Imbery	812-37
---------------------------	--------

### Touristik-Information Vogtsburg i. K.

Frau Sayer	94011
	812-66

### Forstverwaltung

Frau Hempelmann (laura.hempelmann@lkbh.de)	0162 2550711
--	--------------

### Gemeindevollzugsdienst

	07667 832-124
--	---------------

## Sprechzeiten der Ortsverwaltungen

Achkarren, Telefon 285  
Dienstag, 08.30 bis 11.30 Uhr  
Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr

Bickensohl, Telefon 296  
Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Bischoffingen, Telefon 219  
Dienstag, 08.00 bis 11.00 Uhr  
Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Burkheim, Telefon 272  
Dienstag und Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Oberbergen, Telefon 239  
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Oberrotweil, Telefon 80130  
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Schelingen, Telefon 251  
Mittwoch, 08.00 bis 11.00 Uhr



## Grünschnitt-Sammelstelle, Hinter der Mühle, Niederrotweil

Aufgrund der aktuellen Situation durch Covid-19 ist die Grünschnitt-Sammelstelle nur eingeschränkt geöffnet.

Öffnungszeiten: Mittwochs, 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Bitte getrennte Anlieferung von Reisig u. Gras/Laub/Krautiges beachten.

## Sprechzeiten der Polizei

Zu den üblichen Sprechzeiten ist PHK Ciesel unter Tel. **07667/9117-130** beim Polizeirevier Breisach für Sie erreichbar. Außerhalb der regulären Arbeitszeit ist das Polizeirevier Breisach unter **07667/91170** oder unter der **Notrufnummer 110** zu erreichen.

## Wasserversorgung

Außerhalb der regulären Arbeitszeit des Bauhofes/Wassermeisters  
Tel. 81290

### Strom:

Netze BW, Rheinhausen Störungsnummer:	0800 3629477
---------------------------------------	--------------

### Erdgas:

badenova AG & Co.KG, Störungshotline:	0800 2767767
Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr;	
Servicehotline:	0800 2838485
von Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr	

## Dorfhelferin-Station Vogtsburg

Einsatzleiterin: Marion Immele, Bahnhofstr. 28, Oberrotweil,  
Tel. 07662/812-43

## DRK

Rettungsdienst / Notfallrettung, Tel. 112  
Krankentransport: **Tel. 0761 / 1 92 22**  
Rettungshundestaffel Freiburg, **Tel. 0761 / 1 92 22**

## Ärztlicher Notfalldienst

<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</b>	Tel. 116 117
(www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen)	
<b>Kinderärztlicher Notfalldienst</b>	Tel. 116 117
<b>Augenärztlicher Notfalldienst</b>	Tel. 116 117

## Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016

## Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

## Zahnärztliche Notrufnummer

**0180 – 3 222 555 41**

## Bereitschaftsdienst

**Samstag, 09.05.2020:** Münster-Apotheke, Kupfertorstr. 16, 79206 Breisach am Rhein, Tel.: 07667 - 72 99

**Sonntag, 10.05.2020:** Rats-Apotheke, Hauptstr. 4, 79268 Bötzingen, Tel.: 07663 - 14 70

**Apothekennotdienst** im Internet: **www.aponet.de** oder unter Tel.-Nr. **22 8 33** von jedem Handy, ohne Vorwahl

## Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

**Individuelle Pflege, Alltagshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf**  
**Tel.: 07667 90 58 8-0, E-Mail: info@sozialstation-breisach.de**  
**www.sozialstation-breisach.de**



## Nichtamtlicher Teil

### Seelsorgeeinheit Vogtsburg



#### Ökumenische Taizé-Lichter-Feier

Wegen der immer noch fort dauernden Corona-virus-Pandemie findet die ursprünglich geplante Taizé-Lichter-Feier am 10. Mai 2020 in Bischoffingen **NICHT** statt.

Wir werden zeitnah darüber informieren, wann die Taizé-Gebete in gewohnter Weise wieder stattfinden können.

Taizé-Impulse finden Sie auf der Taizé-Homepage <https://www.taize.fr/de>.

Dort haben Sie auch die Möglichkeit, täglich Abendgebete live mitzufeiern.

Bleiben Sie gesund und bleiben wir uns alle bis dahin gedanklich und im Gebet verbunden!

*Familienpastoralteam Seelsorgeeinheit Vogtsburg  
mit den ev. Gemeinden Bickensohl und Bischoffingen*



### Achtung!

In der KW 19 werden die Anmeldeformulare für die Ganztageschule und die Kernzeit 2020/2021 verschickt und verteilt. Sollten Sie bis zum 09.05.2020 keine Formulare erhalten haben, dann melden Sie sich bitte bei uns an der Schule (Tel. 07662 505).

**Bis zum Freitag, den 15.05.2020 können Sie uns die Anmeldungen zukommen lassen! Bitte beachten Sie dringend dieses Zeitfenster!**

Anmeldungen, die **nach** dem 15.05.2020 eingehen, sammeln wir. Über eine Zusage dieser Anmeldungen können wir erst innerhalb den ersten Schulwochen im Schuljahr 2020/21 entscheiden!  
Mit freundlichen Grüßen

*Sebastian Ruf, Rektor*

### Wir haben wieder geöffnet

**kath. öffentl. Bücherei Schelingen !  
Bitte beachten Sie die Hygiene & Abstandsregeln  
aushängend an der Eingangstür !**

**neue Öffnungszeiten bis auf weiteres  
Dienstag 17 Uhr bis 19.30 Uhr  
Im Pfarrsaal bei der Turnhalle**

**Kostenlose Leihfrist:  
Bücher 4 Wochen  
DVD's 2 Wochen  
CD's 2 Wochen**

## Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V.

Caritasstelle Breisach  
Kupfertorstr. 33 ; 79206 Breisach  
Tel: 07667/299 / Fax: 07667/9069500  
E-Mail: [cv.frbg-land@caritas-bh.de](mailto:cv.frbg-land@caritas-bh.de)  
[www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de)

Angebote in Breisach sind unter anderem

- Caritassozialdienst Frau Trapp  
0761/8965-449
- Migrationsberatung für Erwachsene Frau Geißendörfer  
0761/8965-457
- Integration von Flüchtlingen in Arbeit Frau Marzell  
0761/8965-444
- Jugendmigrationsdienst Frau Pranzas  
0761/8965-427
- Sozialpädagogische Familienhilfe Herr Reep  
0761/8965-445
- Familienpflege Frau Möhring  
0761/8965-451
- Sprachförderung / Hausaufgabenhilfe Herr Klebes  
0761/8965-443
- Berufliche Qualifizierung für Migrantinnen Frau Donner  
07667/299
- Erziehungsberatungsstelle Sekretariat  
0761/8965-461
- Ambulante Altenhilfe Frau Brender  
0761/8965-433
- Gemeindepsychiatrische Dienste Sekretariat  
07633 95807-0

(Betreutes u. begleitetes Wohnen)

Bei Fragen und Anliegen können Sie sich auch gern an den Caritasverband oder den Caritasausschuss der Seelsorgeeinheit Vogtsburg wenden. Wir helfen und vermitteln gern.

Kontakt zum Caritasausschuss der Seelsorgeeinheit Vogtsburg:  
Telefonische Terminabsprachen sind erbeten Für Hilfe und Unterstützung gibt es Ansprechpartner in den einzelnen Gemeinden.

Achkarren: Rosemarie Maske, (2. Vorsitzende), Tel. 325;  
Burkheim: Erhard Kühn, (1. Vorsitzender), Tel. 6505, Renate Jäger, Tel. 6844;

Oberbergen: Cilly Ipser, Tel. 584, Ursula Geppert, Tel. 1834; Oberrotweil: Peter Galli, Tel. 935563; Schelingen: Nicol Hiss, Tel. 9498654;

Birgit Trapp, Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V., Tel. 0761/ 8965-449, [birgit.trapp@caritas-bh.de](mailto:birgit.trapp@caritas-bh.de)

Caritasverband für den Landkreis Breisgau Hochschwarzwald bietet:

### Migrationsberatung für Erwachsene (ab 27 Jahren)

für Geflüchtete, EU- und Drittstaatenbürger\*innen  
Kupfertorstraße 33, 79206 Breisach

Kontakt:  
Marion Marzel  
0761 8965 457  
[marion.marzel@caritas-bh.de](mailto:marion.marzel@caritas-bh.de)  
**Jugendmigrationsdienst (12 -27 Jahre)**

Fritz Wild  
0761 8965 448 oder  
[fritz.wild@caritas-bh.de](mailto:fritz.wild@caritas-bh.de)

### RVF-Aufsichtsrat beschließt Tarifierungsanpassung

**zum 1. August 2020**

- RegioKarten werden teurer
- Keine Preisanpassung bei Einzelfahrscheinen und Tageskarten
- Preisvorteil beim Kauf per Smartphone-App oder online
- SemesterTicket wird günstiger, Solidarbeitrag steigt

Zum 1. August 2020 ändern sich im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) die Fahrpreise. Hintergrund für diese Tarifanpassung sind die deutlichen Kostensteigerungen, die von den Verkehrsunternehmen im RVF zu tragen sind. Am Stärksten haben sich im vergangenen Jahr die Personalkosten erhöht, gefolgt von den Beschaffungskosten für Fahrzeuge. Die ÖPNV-spezifische Inflationsrate – Basis für Tarifanpassungen im RVF – ergibt eine Kostensteigerung von insgesamt 2,2 %. Dieser mit den Landkreisen und der Stadt Freiburg vertraglich vereinbarte Anpassungsspielraum wird, wie auch in den Vorjahren, nicht voll ausgeschöpft – trotz der aktuell schwierigen Situation für den ÖPNV. „Seit März sind wir aufgrund der Corona-Situation mit starken Einnahmen-Rückgängen konfrontiert. Die Personal- und Materialkosten der Verkehrsunternehmen laufen aber trotz der deutlich gesunkenen Fahrgastzahl sowie einiger Angebotseinschränkungen fast unvermindert weiter. Dies ist für alle Verkehrsunternehmen im Verbund sehr belastend.“, betonen die Geschäftsführer des RVF, Dorothee Koch und Florian Kurt.

#### Preis Anpassung bei Zeitkarten

Der Preis der RegioKarte Übertragbar wird um 2,00 Euro auf 64,00 Euro monatlich erhöht. Die RegioKarte Basis steigt um denselben Betrag und wird künftig 59,00 Euro kosten. Wer regelmäßig Bus und Bahn fährt, profitiert von den günstigen Konditionen der Abo-Karten oder der Jahreskarte. Im Abo kostet die übertragbare RegioKarte für Erwachsene monatlich 56 Euro, gegenüber dem Einzelkauf sparen Kunden mit dem Abo jedes Jahr knapp 100 Euro. Bei der Jahres-RegioKarte – hier wird der Betrag für 12 RegioKarten einmalig beglichen – kosten die RegioKarten umgerechnet auf den Monat nur 53,33 Euro.

Die RegioKarte für Schüler und Auszubildende wird um 1,50 Euro teurer. Auch hier lohnt sich das bequeme und günstige SchülerAbo, das bereits 26.000 Abonnenten nutzen. Im SchülerAbo kosten die Monatskarten 37,30 Euro.

#### Preise für Einzel- und Tageskarten bleiben stabil

Die Preise für Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten und die Tageskarte Regio24 verteuern sich nicht. Auch die Kurzstrecke kostet weiterhin 1,50 Euro für die Fahrt über bis zu 3 Haltestellen mit den Stadt- und Regionalbussen sowie den Stadtbahnen der VAG.

#### Rabatte bei Fahrschein-Kauf per Smartphone

Wer schnell und einfach einen Fahrschein mit dem Smartphone kaufen will, kann dazu die mobile Verkaufslösung des RVF, das MobilTicket, nutzen. Ab 1. August wird für mobil gekaufte Einzelfahrscheine ein Rabatt von 10% gewährt, dies entspricht in etwa dem Preisvorteil beim Kauf der 2x4-FahrtenKarte. Die Tageskarten REGIO24 kosten rund 4% weniger. Bei der REGIO24-Variante für 5 Personen mit netzweiter Gültigkeit bedeutet dies eine Ersparnis von über 1 Euro gegenüber dem Kauf am Automaten oder beim Fahrpersonal. Auch die Anschlusskarte badisch24 wird als MobilTicket mit einem Rabatt angeboten. „Der Anteil der mobil gekauften Fahrscheine steigt weiter an. Wir wollen diesen bequemen Vertriebsweg weiter stärken und freuen uns, wenn die Fahrgäste ausprobieren, wie schnell und einfach man per Smartphone zum Fahrschein kommt“, sagt Florian Kurt.

Die digitalen Fahrscheine erhält man über die Apps FahrPlan+ (RVF), VAGmobil (VAG) und den DB Navigator (DB). In Zukunft ist es auch möglich, Fahrscheine über PayPal zu bezahlen – auf diesem Weg ist in den Apps von VAG und RVF keine vorherige Registrierung mehr erforderlich. Wer seine Fahrscheine per Lastschrift oder Kreditkarte bezahlen möchte, muss sich weiterhin einmalig in der App anmelden.



## Vereinsmitteilungen

### VEREINSSAMMLUNGEN ALTPAPIER:

Für den **Monat MAI 2020** weisen wir darauf hin:

Die geplanten Altpapiersammlungen werden verschoben.

Die neuen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Durch die aktuelle Krise sind gerade auch die Vereine sehr betroffen. Die Sammlungen der Vereine sind Leistungen des ehrenamtlichen Engagements und mit erheblichem Aufwand verbunden. Wir bitten deshalb um größtmögliche Unterstützung bezüglich

der Bereitstellung der Wertstoffe. Bitte lagern Sie wenn möglich das Altpapier. Vor allem das Sammeln Ihrer Zeitschriften und Magazine ist von Vorteil, da wir die Vergütung nach Gewicht pro Tonne erhalten. Die Vereine werden sobald erlaubt diese Dienste wieder durchführen.

### Offener Winzerkeller mit Spargelhock am 23. und 24. Mai 2020 beim Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil

Die Corona-Pandemie und die Einschränkungen des öffentlichen Lebens sowie die Gesundheit der Bevölkerung haben uns dazu veranlasst den offenen Winzerkeller am 23. und 24. Mai 2020 beim Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil abzusagen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund, Ihr Orgateam.

FC Vogtsburg  
Winzerkreis Oberrotweil  
Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil  
Gasthaus Neunlinden Oberrotweil

w



## Altenwerk Achkarren

Liebe Seniorinnen und Senioren

Durch die momentane Lage, Pandemie, können wir bis auf weiteres unsere geplante Fahrten mit der Fa. Schaber nicht durchführen.

Über weitere neue Änderungen werden wir Euch informieren.

Bleibt bitte weiterhin gesund.

Das Vorstandsteam



## Turnverein Oberrotweil von 1887

Liebe aktive Mitglieder, leider ist die aktuelle Situation unverändert und zwingt uns auf unsere gewohnten Trainingseinheiten zu verzichten.

Wir warten alle gespannt auf ein Zeichen von offizieller Seite.

Bis dahin haben wir uns Alternativen überlegt:

Unter dem Motto „Fitness at Home“

– Starten wir Online durch –

weitere Info's unter der unten genannten Adressen bzw. Telefonnummer.

Sport zu Hause für unsere Kids:

Hierzu gibt es im Internet ganz tolle Angebote für jede Altersklasse: Unter YouTube z.B. Alba Berlin Sportstunde oder auch auf der Homepage des Deutschen Turner – Bundes- gibt es den DTB – Bewegungs – Blog...

Viel Spass beim auspowern.

Ausleihen von Handgeräten:

Desweiteren möchten wir unseren aktiven Mitgliedern selbstverständlich die Möglichkeit geben....

- unsere Handgeräte, wie z.B. Hanteln, Übungsmatten, Thera – Bänder, Rope Skipping Seile – Aerobic Steps, und viele weitere Klein-geräte zur Verfügung zu stellen.

Meldet euch einfach bei Karin Schätzle unter 07662/6571 oder per E – Mail: tv-oberrotweil@t-online.

Viele Grüße und bleibt gesund...

Euer Turnverein Oberrotweil

**Ende des redaktionellen Teils**

# KÄSEKUCHEN MAL ANDERS: DEFTIG UND MIT BÄRLAUCH



## ZUTATEN

FÜR 1 KUCHEN

### Teig:

300 g (Dinkel-) Mehl  
1/2 Hefewürfel  
170 ml Wasser  
15 ml Pflanzen-Öl  
etwas Salz

### Füllung:

3 Eier  
25 g Parmesankäse, frisch gerieben  
750 g Quark  
250 ml Milch  
50 g Speisestärke  
50 g Bärlauch  
2 Zwiebeln  
etwas Salz, Pfeffer, Muskatnuss

## ZUBEREITUNG

### Teig:

Das Mehl in eine Schüssel füllen, die Hefe darüber bröseln, Öl und Salz hinzufügen. Beim Teigkneten das Wasser hinzugeben. So entsteht ein geschmeidiger Teig. Die Teigmasse nur kurz gehen lassen.

In der der Zwischenzeit eine Springform einfetten.

Etwa zwei Drittel des Teiges zu einer Kugel rollen. Diese platt drücken und gleichmäßig auf dem Boden der Springform verteilen.

Aus dem restlichen Drittel des Teiges einen wurstförmigen Strang drehen und damit in der Springform eine Wand hochziehen, die mit dem Teig am Boden fest verbunden ist.

Teig noch einmal kurz gehen lassen, während die Füllung vorbereitet wird.

### Füllung:

Die Eier schaumig rühren. Parmesankäse reiben und danach mit dem Quark in die schaumigen Eier rühren.

Die Speisestärke mit der Milch verquirlen und zur Füllungs-Masse geben; verrühren. Bärlauch und Zwiebeln fein schneiden und beides in die Mischung unterrühren. Mit Salz, Pfeffer und Muskatnuss nach Geschmack würzen.

Die Füllungsmasse in die Springform auf den Teig geben.

Bärlauch-Kuchen bei 180°C ca. 75 bis 90 Minuten goldbraun backen

Danach 5 Minuten bei ausgeschaltetem Ofen 15 Minuten auskühlen lassen, damit sich die Käsemasse verfestigt.

## TIPPS & TRICKS

Bärlauch schmeckt wie Knoblauch, ohne jedoch dessen Schärfe zu entwickeln. Absoluter Vorteil: man stinkt am nächsten Tag nicht danach! Das Würzkraut kann man pur, als Presssaft oder gekocht verwenden. Der „Knoblauch des Waldes“ wirkt auf den menschlichen Körper antibiotisch, anregend, adstringierend (zusammenziehend), krampflösend, entzündungshemmend, schleimlösend, blutreinigend, schweißtreibend und harntreibend. Nur während der Schwangerschaft und Stillzeit sollte man unbedingt die Finger von Bärlauch lassen!



Wir suchen für die Tätigkeit als Servicetechniker/in in den Regionen Baden-Württemberg Süd zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mechatroniker/Medizintechniker (m/w/d).



Referenznummer: 7028

Mechatroniker (m/w/d) – Quereinstieg in die Medizintechnik

INTERESSIERT? Dann freuen wir uns, Sie kennen zu lernen.

Informieren Sie sich auf unserer Homepage [www.vamed.de/karriere/stellenangebote/](http://www.vamed.de/karriere/stellenangebote/) oder melden sich direkt unter 0172 - 6208717 bei Herrn Lieske.

VAMED Deutschland | Personalabteilung | 030 2462690 | [bewerbung.de@vamed.com](mailto:bewerbung.de@vamed.com)

## WIR SUCHEN DICH!



Ausbildung zum **Kaufmann für Finanzen & Versicherungen** (m/w/d)

Mehr unter [www.suedcuranz.de/Karriere](http://www.suedcuranz.de/Karriere)

## Reinigungskraft gesucht

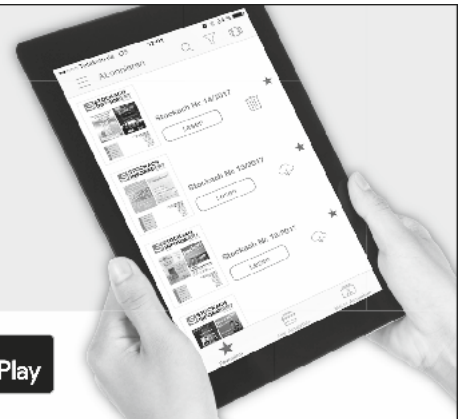
für Privat, 3 Std./Woche nach Achkarren.

Telefon 0175 - 5 99 24 20

## EINE APP DIE BEGEISTERT!

Sie lieben Apps, darum verfügt „My eBlättle“ über viele nützliche Funktionen.

Zu ihrem Print-Heimatblatt können Sie ab sofort auch das digitale Heimatblatt lesen. Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



**PRIMOVERLAG**  
Heimat, Deine Blättle.



# WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG!



$$4 + 2 = 6$$

oder

$$3 + 1 = 4$$

■ Aktionscode P-2020-05

**SICHERN SIE  
SICH JETZT  
IHREN RABATT!**  
Bitte Aktionscode  
P-2020-05\* angeben.

## WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

**4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen**


**Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20  
in den Kalenderwochen 17 bis 22.**


Es gelten unsere AGB (siehe [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. \*Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere  
„Wir sind für Sie da!“ - Aktion nutzen.  
10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.  
Weitere Informationen finden Sie unter [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de).

 **PRIMO**  
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

 0 77 71 93 17-11

 0 77 71 93 17-40

 [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)

 [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

Nicht vergessen  
Am 10. Mai ist Muttertag!

**Gärtnerei Bärmann**  
BLUMENFACHGESCHÄFT

☘ **Täglich Geranienmarkt**

Nutzen Sie zur Kontaktvermeidung unseren telefonischen Bestelldienst mit Abholung oder Lieferservice ab 20 € Warenwert.  
Bleiben Sie gesund!

**FLEUROP** Öffnungszeiten: Mo.- Sa. 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,  
Sa. mittags geschlossen  
Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen • Telefon 07668 / 219

**Täglich frische Erdbeeren.**

zum Kauf oder Selberpflücken.  
Täglich von 8.00-20.00 h,  
auch Samstag & Sonntag.

**Wochner**  
Immer landfrisch

Harald Wochner · Merdingen (Aussiedlerhof)  
Wasenweiler Straße 1 · Tel. 07668-95 16 77  
M. 0172 620 852 9 · www.wochner-landfrisch.de

**Suche Gartengrundstück oder Ackerland**  
zum Bewirtschaften und Pflegen. Ihringen od.  
Umgebung. Tel. 0163/ 1981437

ANZEIGE

## Paragraph 6a Corona-Verordnung wurde aufgehoben

### Zahnärztliche Behandlungen ohne Einschränkung möglich

(30. April 2020) Die Unsicherheit bei Patientinnen und Patienten kann weichen: Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert, und den Paragraphen 6a, der zahnärztliche Behandlungen bislang eingeschränkt hat, aufgehoben, und es bestehen daher keine Behandlungsbeschränkungen mehr.

Nachdem auch die ausreichende Ausstattung der Zahnarztpraxen mit der in der Coronakrise unverzichtbaren persönlichen Schutzausrüstung mittlerweile sichergestellt ist, können wir die Einschränkungen für zahnärztliche Behandlungen wieder aufheben“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha.

Zur Behandlung von zahnmedizinischen Notfällen bei Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind oder sich in Quarantäne befinden, wurden in vier

Kliniken in Baden-Württemberg zahnmedizinische Corona-Ambulanzen und durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Schwerpunktpraxen eingerichtet. Die Liste der infrage kommenden Universitätskliniken, Kliniken und Praxen wird regelmäßig aktualisiert und findet sich auf den Internetseiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

In den Zahnarztpraxen werden schon immer strenge Hygienevorschriften angewandt, die zu einem hohen Schutzniveau bei der zahnärztlichen Behandlung beitragen. (cos)

Der Tipp des Informationszentrums Zahngesundheit Baden-Württemberg: Vertrauen Sie Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt und sprechen Sie offen Bedenken an. Sie werden professionell beraten.

## Restaurant Vulkanstüble

### Speisekarte für Abholservice und Bringdienst

Wir reden nicht von „Krise“, sondern machen das Beste daraus und das natürlich auch für Sie liebe Gäste.

„Schneigerle-Teller“, viele feine kalte Sachen zum „Schneigen“, Baguette	10,00 Euro
Paniertes Schnitzel, Pommes und gem. Salat	10,50 Euro
„Jägerschnitzel“ vom Schwein, Spätzle und gem. Salat	12,50 Euro
Zwiebelrostbraten vom Rumpsteak, Kartoffelecken, Salat	15,50 Euro
Cordon bleu mit Schinken und Käse, Pommes und gem. Salat	13,50 Euro
Cordon bleu „Elsässer Art“ mit Münsterkäse und Schinken, Pommes, Salat	14,50 Euro
Bunte Salatplatte mit Putensteak und Kräuterbutter	9,50 Euro
Bunte Salatplatte mit Lachs	10,50 Euro
Sauerbraten vom Wildschwein mit Spätzle und gem. Salat	12,50 Euro
„Schlossbergpfännchen“-Schweinefilet, Spätzle, Champignon, Salat	14,50 Euro
Lachssteak in Achkarrer Burgundersoße, Nudeln, Salat	15,50 Euro
„Spargel Schweizer Art“, Spargel, Schinken, Käse, Kratzede, überbacken, Kartoffel	16,50 Euro
„Spargelteller Vulkanstüble“, Spargel, Kratzede, Schinken Hollandaise	16,50 Euro

#### Zum Muttertag

Kalbsrückensteak mit Spargel überbacken, Krokettchen, Salat, Portweinjus 16,00 Euro

Sonntags bieten wir Ihnen eine „Familienplatte“ (2 Erw. + 2 Kinder) von 12.00 - 15.00 Uhr  
Panierte Schnitzel oder Rahmschnitzel mit Pommes und gem. Salat **30,00 Euro**

#### Unsere Öffnungszeiten:

Mittwoch bis Freitag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Samstag und Sonntag 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bestellungen unter 0170 - 3 45 54 68 oder 0 76 62 / 9 35 17 77

#### „Vulkanstüble“ Achkarren

Speisekarte auch unter [www.restaurant-vulkanstueble.de](http://www.restaurant-vulkanstueble.de)

**Basis Treuhand GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft

Liebe Kunden,  
Ihre Gesundheit und die unserer Mitarbeiter ist uns wichtig!

Deshalb haben auch wir Schutzmaßnahmen, wie die hygienische Händedesinfektion getroffen, um das Entstehen neuer Infektionsketten möglichst zu vermeiden.  
Statt eines Händedrucks schenken wir Ihnen ein Lächeln.  
Wir sind weiterhin für Sie da!

**BERATUNGSSTELLE NEUENBURG**  
Martin-Schongauer-Str. 2 · 79395 Neuenburg am Rhein  
Tel 0 7631 - 93617 - 0 · [h.wettlin@basis-treuhand-nbg.de](mailto:h.wettlin@basis-treuhand-nbg.de)

## Holder gesucht!

Suche alten Holder auch leicht defekt in  
Pfaffenweiler, Norsingen und Umgebung  
**Tel. 07633 / 988-8642**

## Markt in Achkarren

Dienstags von 16-18 Uhr bei der Kirche

Brot und Süßes, Fleisch und Wurst  
alles frisch und lecker!



Ihre hilfreiche Begleitung im Trauerfall

**Nigrin**  
seit 1903 Inh. Schätzle

**Bestattungen**

www.bestattungen-kaiserstuhl.de



Vogtsburg-Oberrotweil • Hauptstraße 11 & Mittelgasse 10 • Telefon: 0 76 62 / 231 • Tag u. Nacht erreichbar

Die Achkarrer Krone wünscht Gesundheit & Zukunft

**Freitag 08. bis Sonntag 10. Mai**

**Abholung 11.30 bis 13.30 & 17.00 bis 19.00 Uhr**

Cordon bleu | Grillteller | Lachsfilet | Ochsenbrust mit Beilage je 10 €  
Schnitzel | Goulasch | Wildragout oder bratwurst mit Beilage je 10 €  
Wildschwein Rollbraten Spargelgemüse & Kartoffele 15 €  
**DREIERLEI** mit Froschschenkel, Garnelen & Schnecken 20 €  
**Bund SPARGEL** mit dreierlei Sößle, Flädle & Kartoffele 15 €  
...zusätzlich mit Schinken oder paniertem Schnitzel oder Kalbsteak 20 €  
...oder mit Garnelen oder Entenbrust oder Wildschweinerücken 25 €  
& zum Muttertag unser zweigängiges **MUTTERTAGS MENÜ 25 €**  
I. Gang: Spargel Ravioli mit Parmesan II. Gang: Entenbrust mit Polenta

**Kronewirt's Mehrwert Gutscheine Angebot**  
pro 100 € Gutscheinkauf erhalten Sie Gutscheine im Wert von 150 €  
Bsp.: Sie bestellen € 300 & erhalten den Gutschein im Wert von 450 €

Die Achkarrer  **Krone**  
Hotel | Restaurant | Winzerstube

Wir helfen Ihnen | helfen Sie uns  
Familie Schübler & Krone Team  
Schloßbergstraße 15-17  
79235 Vogtsburg-Achkarren  
Bezahlen Sie bitte Bar

**Bestellen unter Tel. 07662-93130**

 **FRISEUR\*IN**  
(w/m/d) in **Voll- oder Teilzeit**

Für unseren Salon in Oberrotweil suchen wir **ab dem 1. Juli** eine/n

**Sie bringen mit:**

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Erfahrung von Vorteil
- Engagement & Teamfähigkeit

**Wir bieten:**

- Übertarifliche Bezahlung
- 30 Tage Urlaub
- Offenes & freundliches Arbeitsklima
- Möglichkeiten zur Weiterbildung

**Klingt verlockend?**  
Dann schicken Sie uns Ihre schriftliche **Bewerbung** an **kc@ihre-haarwelt.de** oder **rufen Sie einfach an.**

Bahnhofstr. 2 | 79235 Vogtsburg | Tel. +49 (0) 76 62 - 53 4  
[www.ihre-haarwelt.de](http://www.ihre-haarwelt.de)



**Staufen darf nicht zerbrechen!**

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt **Staufen**

stauenstiftung.de

identis.de

**Mutterboden**

Sehr guter Mutterboden bis 300 m<sup>2</sup> kostenlos an Selbstabholer abzugeben.

Telefon: 0170 - 3 21 78 20



wiedensohler<sup>®</sup>

Wir reagieren zeitnah, schnell & zuverlässig, auch bei Kleinreparaturen!

**KUNDENDIENST**  
SANITÄR | HEIZUNG

Saubere Arbeit & kurze Wartezeiten

Bruno Wiedensohler GmbH | Gewerbestraße 8  
79206 Breisach - Gündlingen | Tel. 07668 / 99609-0  
info@wiedensohler.de | www.wiedensohler.de